

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Reiseversicherung Intertours

Ausgabe 04.2022

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Laufzeit des Vertrags	5
А3	Kündigung des Vertrags	5
A4	Prämien	5
A5	Vertragsanpassung durch die AXA	5
A6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	
	im Schadenfall	6
A7	Informationspflichten	6
A8	Mehrfachversicherung	6
A9	Fürstentum Liechtenstein	6
A10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A11	Sanktionen	6

Teil B Gemeinsame Bedingungen

B1	Mehrfach versicherte Leistungen	7
B2	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	7
В3	Beratung und Hotline	7
B4	Versicherte Personen	7
B 5	Wohnsitzverlegung ins Ausland	7
B 6	Nicht versicherte Ereignisse	7
B7	Definitionen	8

Teil C Annullationskosten-Versicherung

C1	Versicherte Gefahren und Ereignisse	9
C2	Geltungsbereich	10
C3	Versicherte Leistungen	10
C4	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	10

Teil D Personenassistance-Versicherung

D1	Versicherte Gefahren und Ereignisse	11
D 2	Geltungsbereich	11
D 3	Versicherte Leistungen	12
D4	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	13

Teil E Fahrzeugassistance-Versicherung

E1	Versicherte Fahrzeuge	14
E 2	Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere	14
E3	Versicherte Gefahren und Ereignisse	14
E4	Geltungsbereich	14
E 5	Versicherte Leistungen	14
E 6	Zusatzleistungen	15
E7	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	15

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

- Annullationskosten-Versicherung
- Personenassistance-Versicherung
- · Fahrzeugassistance-Versicherung

Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung gilt für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. In der Police / auf dem Antrag ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

Sofern die Fahrzeugassistance abgeschlossen ist, sind Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden, versichert. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Was ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA? Annullationskosten-Versicherung (AVB C3):

- Übernahme der geschuldeten Annullationskosten gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen/Vermieter
- · Übernahme der nicht beanspruchten Leistungen

Personenassistance-Versicherung (AVB D3):

- · Rettungs- und Bergungskosten
- Transport- und Transportmehrkosten
- · Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Fahrzeugassistance-Versicherung (AVB E5):

- Pannenhilfe und Abschleppen
- Fahrzeugbergung
- Standgebühren
- Fahrzeugrückführung
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
- Zustellkosten für Ersatzteile (Ausland)

Die versicherten Gefahren, Ereignisse und Leistungen sind in den Teilen C, D und E abschliessend aufgeführt. Es handelt sich um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Was ist unter anderem nicht versichert?

Für nachfolgende Ereignisse besteht kein Versicherungsschutz (AVB B6):

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung oder bei Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person hätte erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen.
 Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;
- Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig (AVB A4).

Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers?

Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A6): Telefon +41 844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Nach Meldung des Schadenfalls an die AXA ist die Schadenanzeige einzureichen.

Entweder online: AXA.ch/schadenmeldung oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach ihrer oder seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil B erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter AXA.ch/datenschutz zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie allfällige Zusatzbedingungen (ZB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3 Kündigung des Vertrags

A3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen

A3.2 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A.3.3 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer.

A3.4 Kündigung bei Mehrfachversicherung

Massgebend ist A8.

A3.5 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A5.

A4 Prämien

A4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A4.2 Kombirabatt

- 10 % Rabatt bei 2 Bausteinen
- · 25% Rabatt bei 3 Bausteinen

A5 Vertragsanpassung durch die AXA

A5.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

Prämien

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A5.2 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A5.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

A6.1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalls hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren. Die effektiven Kosten zur Vornahme der Schadenmeldung werden pro Ereignis mit bis maximal CHF 100.– vergütet.

Bei Schadenfällen im Bereich der Annullationskosten-Versicherung sind der AXA Buchungsbestätigung und Annullationskostenabrechnung einzureichen. Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in ärztlicher Behandlung, ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Schadenfall gegenüber der AXA von der Schweigepflicht zu entbinden.

Wird auf Kosten der AXA ein Transportmittel benützt, ist dies vorgängig mit der AXA abzusprechen. Für die Personenassistance-Versicherung gemäss D und die Fahrzeugassistance-Versicherung gemäss E werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder mit der AXA abgesprochen wurden. Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

Für Massnahmen, welche nicht vom Service-Center der AXA angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch das Service-Center der AXA entstanden wären.

A7 Informationspflichten

A7.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A7.2 Schadenfall

Massgebend ist A6.

A7.3 Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A5.

A7.4 Mehrfachversicherung

Massgebend ist A8.

A7.5 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist A3.

A8 Mehrfachversicherung

A8.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A8.2 Kündigung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer.

Hat sich die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, kann er den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zugestellt werden. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

A9 Fürstentum Liechtenstein

Haben die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A10.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei einer Versicherungsnehmerin bzw. einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A11 Sanktionen

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.

Teil B

Gemeinsame Bedingungen

B1 Mehrfach versicherte Leistungen

B1.1 Besteht aufgrund eines Schadenereignisses über verschiedene Versicherungsmodule Deckung, können für identische Schadenpositionen Leistungen nicht kumuliert, d. h. nicht mehrfach beansprucht werden.

B1.2 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherungen erbringt die AXA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

B2 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 1000 000.– pro Schadenfall begrenzt.

B3 Beratung und Hotline

Die AXA bietet während 365 Tagen rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen. Zusätzlich erteilt die AXA vor der Abreise Auskünfte über das gewählte Reiseziel.

In der Schweiz: 0844 802 008 Aus dem Ausland: +41 844 802 008

oder +41 58 218 11 00

B4 Versicherte Personen

Die Versicherung können nur Personen abschliessen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die

Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

B4.1 Familie (Mehrpersonenhaushalt)

Dazu zählen:

- · die versicherte Person;
- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der versicherten Person bzw. die Person, die diese Stelle einnimmt und mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leht.
- ledige Kinder und Hausgenossen der versicherten Person, die noch nicht 20 Jahre alt sind;
- Kinder der versicherten Person, die mehr als 20 Jahre alt sind, solange sie ledig und nicht berufstätig sind;
- andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben (einschliesslich deren lediger Kinder bis 20 Jahre und deren lediger und nicht berufstätiger Kinder über 20 Jahre alt).

B4.1.1 Minderjährige Drittpersonen

Mitversichert sind minderjährige Drittpersonen, die mit einer versicherten erwachsenen Begleitperson mitreisen.

Nicht versichert sind minderjährige Drittpersonen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen von Jugendgruppen oder als Autostopper mitgenommen werden.

B5 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

B6 Nicht versicherte Ereignisse

- **B6.1** Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung oder bei Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person hätte erkennbar sein müssen;
- **B6.2** Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;
- **B6.3** Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war;
- **B6.4** Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge);
- B6.5 Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung;
- B6.6 Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu;
- **B6.7** Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;
- **B6.8** Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, durch die man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- **B6.9** Ereignisse, die auf eine Missachtung von Auflagen oder Einreisebestimmungen durch die versicherte Person zurückzuführen sind.

B7 Definitionen

B7.1 Naturereignisse

Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

B7.2 Kollision

Als Kollision gilt ein Schaden am gewählten Transportmittel, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

B7.3 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Transportmittels infolge technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

B7.4 Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Wert des versicherten Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.

B7.5 Berufstätigkeit

Als berufstätig gelten Personen, die gegen Entgelt einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Studierende und Auszubildende (Lernende) gelten nicht als berufstätig. Arbeitslose, Militär- oder Zivildienstleistende sowie Studierende mit abgeschlossener Ausbildung gelten als berufstätig.

B7.6 Wohnsitz

Als Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an dem sich die versicherte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hat die versicherte Person einen Zweitwohnsitz, wird derjenige Wohnsitz als relevant bezeichnet, an dem sie sich am meisten aufhält.

B7.7 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

B7.8 Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise im Haushalt der versicherten Person leben.

B7.9 Epidemie

Als Epidemie gilt ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Auftreten einer übertragbaren Krankheit.

B.7.10 Pandemie

Als Pandemie gilt eine zeitlich begrenzte, weltweite, massive Häufung einer übertragbaren Krankheit. Massgebend für die Qualifikation als Pandemie und somit auch für deren Dauer sind die jeweiligen Erklärungen der Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organisation bzw. Weltgesundheitsorganisation, www.who. int).

Teil C

Annullationskosten-Versicherung

C1 Versicherte Gefahren und Ereignisse

C1.1 Unfall, Krankheit und Tod

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- C1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- C1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- C1.1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- C1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C1.2 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohnoder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer
 oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem
 Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte
 Person die Reise oder die Ferien nicht antreten oder
 wie vorgesehen fortsetzen.
- Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

C1.3 Naturereignis oder Feuer

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.4 Streik

- Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden
- Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss B7 bestätigen lassen.

C1.5 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Bei Änderungen oder Absagen des Reiseprogramms durch den Reiseveranstalter aufgrund drohenden Eintritts dieser Ereignisse sind allfällige Annullationskosten versichert.

Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

C1.6 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Bei Ereignissen in Zusammenhang mit einer Pandemie gilt ausschliesslich C1.7.

C1.7 Pandemie

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.8 Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle oder gemäss einer ärztlichen Bestätigung aufgrund individuell für die versicherte Person am Ort der Reisedestination oder durch die Reise selbst bestehender erheblicher gesundheitlicher Risiken nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.9 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung der Reise oder der Ferien unvorhergesehen ihren Arbeitsplatz.

C1.10 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht nach der Buchung der Reise oder der Ferien ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt der bereits gebuchten Reise nicht zu.

C1.11 Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft / Auflösung des Konkubinats (Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren)

Die gemeinsame Reise oder die gemeinsamen Ferien können infolge Scheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder des Konkubinats (mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren) der versicherten Person aus finanziellen oder organisatorischen Gründen nicht angetreten werden.

C1.12 Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien können wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Die versicherte Person ist verpflichtet, Kostenoder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem Reisedienstleister geltend zu machen.
- Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullationskosten nicht durch Dritte (z. B. Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) übernommen werden (Subsidiärdeckung).

C1.13 Ausfall des öffentlichen Transportmittels

- Die Reise oder die Ferien können aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.

Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst beim betreffenden Reise- oder Transportunternehmen geltend zu machen.

Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullationskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).

Weitere versicherte Ereignisse

C1.14 Keine Einreiseerlaubnis

Die Reise oder die Ferien können aus folgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- Eine fristgerecht und korrekt beantragte Einreiseerlaubnis wird nicht gewährt.
- Eine gültige Einreiseerlaubnis wird zurückgezogen, ohne dass die versicherte Person dafür verantwortlich ist.

Bei Ereignissen in Zusammenhang mit einer Pandemie gilt ausschliesslich C1.7.

C1.15 Medizinischer Eingriff

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil sich die versicherte Person einem wichtigen, medizinisch notwendigen Eingriff unterziehen muss.

C1.16 Erhalt einer nicht verschiebbaren Vorladung einer staatlichen Behörde

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil die versicherte Person von einer staatlichen Behörde eine Vorladung für einen Termin erhält, der sich nicht verschieben lässt (z. B. für eine Befragung, als Zeuge in einem Strafverfahren oder für einen Gerichtsprozess).

C2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

C3 Versicherte Leistungen

C3.1 Annullationskosten

Die AXA bezahlt die der versicherten Person gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder der Vermieterin bzw. dem Anbieter der Unterkunft infolge eines versicherten Ereignisses entstehenden Annullationskosten inklusive Bearbeitungsgebühren.

C3.2 Bei nicht beanspruchten Leistungen

Wenn die Reise oder die Ferien aufgrund eines versicherten Ereignisses

- verspätet angetreten werden müssen oder
- vorzeitig abgebrochen werden müssen, bezahlt die AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen sowie die Mehrkosten für die Umbuchung.

C3.3 Leistungsbegrenzung

Pro versichertes Ereignis sind alle Versicherungsleistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis der Reise oder der Ferien. Die Versicherungsleistungen der AXA pro Ereignis sind auf höchstens CHF 80 000. – begrenzt.

Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

Die AXA übernimmt die Annullationskosten nur für den versicherten Personenkreis gemäss B4. Hat eine versicherte Person Kosten für Dritte übernommen, ist dies nicht versichert.

C3.4 Leistungsbegrenzung bei einer Pandemie

Bei versicherten Ereignissen gemäss C1.7 gelten folgende Leistungsbegrenzungen:

C3.4.1 Buchungszeitpunkt vor einer Pandemie

- Pro Police sind maximal 3 Annullationen von Reisen oder Ferien, die vor Ausbruch einer Pandemie gebucht wurden, versichert.
- Die Versicherungsleistungen der AXA sind begrenzt auf höchstens CHF 10 000.– pro versichertem Ereignis und versicherter Person.

C3.4.2 Buchungszeitpunkt während einer Pandemie

- Bei Reisen oder Ferien, die während einer Pandemie gebucht wurden, ist pro Police maximal ein versichertes Ereignis gedeckt.
- Die Versicherungsleistungen der AXA sind begrenzt auf höchstens CHF 10 000. – pro versicherter Person.

C3.5 Sprachaufenthalte

Wenn eine versicherte Person einen Sprachaufenthalt infolge eines versicherten Ereignisses nicht bzw. nur verspätet antreten kann oder diesen vorzeitig abbrechen muss, bezahlt die AXA die Kosten für den nicht benutzten Teil.

C3.6 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise oder der Ferien nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 500.– pro Ereignis.

C3.7 Eintrittsbillette

Wenn die versicherte Person aufgrund von Unfall, Krankheit oder Tod ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung nicht benützen kann und eine Annullation nicht möglich ist, bezahlt die AXA die entsprechenden Billettkosten. Nicht als Eintrittsbillette gelten Wochen-, Saison- oder Jahreskarten jeglicher Art.

C4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Ereignisse während Reisen, deren Zweck eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist.

Teil D

Personenassistance-Versicherung

D1 Versicherte Gefahren und Ereignisse

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- **D1.1** Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- **D1.2** Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- **D1.3** Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- **D1.4** Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

D1.5 Ausfall des gewählten Transportmittels

- Das private Transportmittel fällt unterwegs unerwartet aus und eine Reparatur bis zur Ab- bzw. Weiterreise ist nicht möglich.
- Ein öffentliches Transportmittel (ausgenommen Flugzeuge) fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens einer Stunde.
- Ein öffentlicher Flug fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens zwei Stunden.

D1.6 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohnoder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen.
- Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

D1.7 Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum

Das mitgeführte Eigentum der versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt, gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet.

D1.8 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

Die versicherte Person verliert Kreditkarte, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett.

D1.9 Beschädigung der Unterkunft

Die für die Reise oder Ferien gebuchte oder auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt.

D1.10 Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

D1.11 Streik

- Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss B7 bestätigen lassen.

D1.12 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Das Reiseprogramm wird durch den Reiseveranstalter aufgrund von Terrorgefahr wesentlich/erheblich abgeändert.

Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

D1.13 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktiver Strahlung nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

D1.14 Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle oder einer ärztlichen Bestätigung aufgrund individuell für die versicherte Person am Ort der Reisedestination oder durch die Reise selbst bestehender erheblicher gesundheitlicher Risiken nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

D1.15 Insolvenz des Reiseveranstalters oder des Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien können wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden
- Die versicherte Person ist verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem Reisedienstleister geltend zu machen.

D1.16 Infolge Schneefalls von Aussenwelt abgeschnitten

Der gewählte Ferienort wird infolge Schneefalls von der Aussenwelt abgeschnitten und die An- oder Heimreise der versicherten Person wird dadurch verunmöglicht.

D2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

D3 Versicherte Leistungen

D3.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt

D3.1.1 Rettungs- und Bergungskosten

Die AXA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten.

D3.1.2 Transport- und Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

- D3.1.3 Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.
- D3.1.4 Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA die Kosten für die Bergung und Heimschaffung der Leiche an die ständige Wohnadresse und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten.
- D3.1.5 Stirbt die versicherte Person im Ausland, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.

D3.1.6 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Muss die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einlegen oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

D3.1.7 Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die AXA Unterkunfts-, Verpflegungsund Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.

D3.1.8 Rückführung durch einen Chauffeur

Kann keine andere mitreisende Person das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen, bezahlt die AXA einen Chauffeur zur Rückholung des Fahrzeugs an die ständige Wohnadresse der versicherten Person.

D3.1.9 Reisekosten ans Spitalbett im Ausland

Die AXA bezahlt die Reisekosten für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und nahestehende Personen die versicherte Person besuchen möchten. Diese Reisekosten sind begrenzt auf maximal CHF 2000.– pro Ereignis.

D3.1.10 Kostenvorschuss

Muss sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben, leistet die AXA einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5000.– pro versicherte Person.

- **D3.2** Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - Beeinträchtigung von Eigentum
 - Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters

D3.2.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

D3.2.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

D3.3 Ausfall des gewählten Transportmittels

D3.3.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

D3.3.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

- Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum
 - Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination
 - Streil
 - Terror und Unruhen an der Reisedestination
 - Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung
 - Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination
 - Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

D3.4.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

D3.4.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

D3.4.3 Kostenvorschuss bei Verlust von Kreditkarten, Checks, Ausweispapieren und persönlichen Billetten

Die AXA leistet einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

- **D3.5** Beschädigung der Unterkunft
 - Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination
 - Infolge Schneefalls von Aussenwelt abgeschnitten

D3.5.1 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

D3.6 Notsituation zu Hause

Wird sich die versicherte Person im Ausland während der Reise oder in den Ferien plötzlich einer Gefahrensituation zu Hause bewusst (unverschlossene Türen, offene Fenster, laufende Heizung, vergessenes Haustier usw.) und teilt dies der AXA mit, organisiert diese die entsprechende Hilfe respektive Beseitigung (ohne Kostenübernahme).

D3.7 Benachrichtigungsdienst

Verunfallt oder erkrankt eine versicherte Person und hat die AXA entsprechende Massnahmen getroffen, informiert die AXA die Angehörigen über die getroffenen Massnahmen.

D3.8 Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten Stellt die versicherte Person während der Reise oder in den Ferien fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlt die AXA das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

D3.9 Dolmetscherkosten

Im Ausland bezahlt die AXA die notwendigen Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis maximal CHF 500.– pro versichertes Ereignis.

D4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- **D4.1** Die AXA erbringt keine Leistungen, wenn das gewählte Transportmittel am ständigen Standort ausfällt.
- **D4.2** Die AXA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.
- **D4.3** Ereignisse während Reisen, deren Zweck eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist.

Teil E

Fahrzeugassistance-Versicherung

E1 Versicherte Fahrzeuge

E1.1 Versichert sind Fahrzeuge bis 3500 kg.

Darunter zu verstehen sind: Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

E1.2 Nicht versichert sind

- Fahrzeuge mit Händler-, Tages- oder Überführungsschildern
- An Dritte vermietete Fahrzeuge
- · Taxis oder Fahrschulfahrzeuge.

Letztere sind nur nicht versichert, sofern sie von der Fahrschülerin bzw. dem Fahrschüler gelenkt werden.

E2 Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere

E2.1 Benützt eine nicht versicherte Person ein versichertes Fahrzeug, werden die Leistungen für Pannenhilfe, Abschleppen, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt. Im Ausland werden zusätzlich die Kosten für die Zustellung von Ersatzteilen bezahlt (E5.6).

E2.2 Transport- und Transportmehrkosten sowie Unterkunftsund Verpflegungsmehrkosten werden auch für mitreisende Personen und Haustiere bezahlt, bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

E3 Versicherte Gefahren und Ereignisse

- Das versicherte Fahrzeug fällt infolge von Kollision, Panne oder Diebstahl aus oder wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt.
- Ebenfalls mitversichert sind Ereignisse infolge Kollision oder Panne während eines von der AXA anerkannten Weiterbildungskurses in der Schweiz.

E4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

E5 Versicherte Leistungen

E5.1 Pannenhilfe und Abschleppen

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Kann die AXA umständehalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch den Versicherten selbst organisiert werden, übernimmt die AXA die entsprechenden Kosten bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

E5.2 Fahrzeugbergung

Nach einer Kollision bezahlt die AXA die Bergung und das anschliessende Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis. Zusätzlich bezahlt die AXA die notwendigen Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten zugunsten der versicherten Personen. Die Suchkosten sind pro versicherte Person auf CHF 10000.– begrenzt.

E5.3 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

E5.4 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innerhalb von zwei Stunden (im Ausland nicht gleichentags) durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung (in der Schweiz nur bis maximal CHF 250.– pro Ereignis) in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.
Wird das Fahrzeug vom Ausland nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und

E5.5 Feststellung Schadenausmass

bezahlt die Zollkosten.

Im Ausland bezahlt die AXA die Kosten bis maximal CHF 250.– pro Ereignis für die Feststellung des Schadenausmasses (z. B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs.

E5.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Im Ausland bezahlt die AXA die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

E5.7 Transport- und Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Wird die versicherte Person verletzt, bezahlt die AXA die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, wenn sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.

E5.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur oder für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.pro versicherte Person.

Wird die versicherte Person verletzt und muss dadurch einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.- pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die AXA Unterkunfts-, Verpflegungsund Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.

E6 Zusatzleistungen

E6.1 Garantieleistung

Muss das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicher-E6.1.1 ten Ereignisses in die Heimgarage der versicherten Person zurückgeführt werden, garantiert die AXA folgende Rückführungsfristen, gerechnet ab dem Tag, an dem die AXA alle notwendigen Unterlagen erhalten hat und den Transportauftrag erteilen kann.

Schadenort

Rückführung in Arbeitstagen (Montag bis Freitag, lokale Feiertage ausgeschlossen)

3 Werktage

Transportaufträge in der Schweiz

durch Pannendienste)

(ohne Direktüberführung

Italien und Frankreich (ohne Inseln*), Deutschland, Benelux-Staaten, Österreich, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Balkan (ohne Griechenland), Spanien, **Portugal**

11 Werktage *nach Disponibilität der Fähre

Restlicher Geltungsbereich

16 Werktage

E6.1.2 Kann die AXA diese Fristen nicht einhalten, bezahlt sie der versicherten Person nach Ablauf dieser Frist für jeden zusätzlich benötigten Tag ein Ersatzfahrzeug, im Maximum während 5 Tagen bis zum Totalbetrag von CHF 500.-.

> Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, bezahlt die AXA nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert, wenn die Rückführung durch die versicherte Person organisiert wird.

E7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

E7.1 Die AXA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

E7.2 Schäden bei Fahrzeugrückführung

Bei Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bei durch die AXA veranlassten Fahrzeugrückführungen haftet die AXA nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

AXA.ch/schadenmeldung

AXA General-Guisan-Strasse 40 Postfach 357 8401 Winterthur AXA Versicherungen AG

AXA.ch myAXA.ch (Kundenportal)